

(Wegen der noch nicht erfolgten endgültigen Umwandlung in ein Gesetz werden die durch das GD Nr. 32/2019 (seit in Kraft 19.04.2019) eingeführten Änderungen und Interpretationsvorschläge grün hervorgehoben)

Zusammenfassende Tabelle der allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen laut Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 angesichts des GvD Nr. 56/2017 (Korrekturmaßnahme des Vergabekodex, welche am 20.05.2017 in Kraft getreten ist) und der ANAC Leitlinie Nr. 6 vom 11.10.2017 abgeändert gemäß des GvD Nr. 56/2017 und **GD Nr. 32/2019 sowie operative Angaben für die entsprechenden Kontrollen (für telematische Ausschreibungsverfahren, die ab 20.05.2017 im telematischen Landesvergabeportal veröffentlicht wurden)**

Im Sinne des Art. 80 Abs. 6 des GvD Nr. 50/2016 können die Vergabestellen den Wirtschaftsteilnehmer jederzeit vom Verfahren ausschließen, falls dieser sich in eine der in den Absätzen 1, 2, 4 oder 5 des Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 geschilderten Situation befindet.

Art. 80 des GvD Nr. 50/2016 (Kodex) Gründe für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von einem Vergabeverfahren oder einer Konzession	Instrumente	Vorgehensweise	Anmerkungen
Art. 80 Abs.1 Buchst. a), b), b-bis), c), d), e), f), g)	Strafregister	<p>Anfrage an das Strafregisteramt, wo die Vergabestelle ihren Sitz hat, zur Ausstellung des vollständigen Strafregisterauszuges gemäß Art. 21 des DPR Nr. 313/2002.</p> <p>Die Überprüfungen betreffen die Subjekte laut Art. 80 Abs. 3 des GvD 50/2016 (siehe auch die Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 08.11.2017):</p> <p>Einzelunternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhaber oder technischer Leiter <p>Offene Handelsgesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschafter oder technischer Leiter <p>Kommanditgesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Komplementär oder technischer Leiter; <p>Andere Gesellschaft oder Konsortium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Verwaltungsrates mit 	<p>Der Ausschluss ist zwingend erforderlich, außer in den nachfolgenden Fällen:</p> <p>a) laut Art. 80 Abs. 3 Satz 5 des GvD Nr. 50/2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> - falls die Straftat entkriminalisiert wurde oder - falls die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erfolgt ist oder - im Falle der Verurteilung zu einer immerwährenden Nebenstrafe, wenn diese für erloschen erklärt wurde oder - falls die Straftat nach der Verurteilung als erloschen erklärt wurde oder - falls dieselbe Verurteilung widerrufen wurde; <p>b) falls das Unternehmen „beweist, sich vollständig und tatsächlich vom strafrechtlich geahndeten Verhalten“ eines Subjektes laut Art. 80 Abs. 3 Satz 1 des GvD Nr. 50/2016 distanziert zu haben, welches im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung das Amt</p>

		<p>Vertretungsbefugnis, inklusive Geschäftsführer und Generalbevollmächtigte;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane; – Subjekte mit Vertretungs-, Leitungs- oder Aufsichtsbefugnis; – technischer Leiter oder alleiniger Gesellschafter, der eine natürliche Person ist; – Mehrheitsgesellschafter im Falle einer Gesellschaft mit vier oder weniger Gesellschaftern. <p>Die Überprüfung betrifft auch die vorher genannten Subjekte, welche im Jahr vor der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung von ihrer Funktion ausgeschieden sind.</p>	<p>niedergelegt hat (Art. 80 Abs. 3 Satz 2 des GvD Nr. 50/2016);</p> <ul style="list-style-type: none"> c) im Fall des Art. 80 Abs. 7 des GvD Nr. 50/2016: die self-clearing Maßnahmen; d) in den Fällen des Art. 80 Abs. 10 des GvD Nr. 50/2016: <ul style="list-style-type: none"> „Falls im rechtskräftigen Urteil die Dauer der Nebenstrafe der Vertragsunfähigkeit mit öffentlichen Verwaltungen nicht vorgesehen ist, ist Dauer für den Ausschluss von der Vergabe oder der Konzession: <ul style="list-style-type: none"> a) Immerwährend, falls im Zuge der Verurteilung von rechts wegen die immerwährende Nebenstrafe im Sinne von Art. 317-bis, erster Absatz, erster Satz des Strafgesetzbuches erfolgt. b) 7 Jahre in den von Art. 317-bis, erster Absatz, zweiter Satz des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen, vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte. c) 5 Jahre in den Fällen, welche nicht jenen laut Buchstaben a) und b) entsprechen, vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte. d) In den Fällen laut den vorher genannten Buchstaben b) und c), Art. 80 Absatz 10, wenn die Haftstrafe weniger als 7 oder 5 Jahre beträgt, entspricht die Dauer jener für die Hauptstrafe (gemäß Art. 80 Absatz 10-bis).
<p>Art. 80 Abs. 2 Satz 1</p> <p>Bestehen von Verfalls-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründen laut Art.</p>	<p>Nationale Antimafia Datenbank (BDNA)</p> <p>Antimafia-</p>	<p>Konsultation der Datenbank mittels: https://bdna.interno.it</p> <p>Die zu überprüfenden Subjekte sind im</p>	<p><u>Unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 51 des G. Nr. 190/2012:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Für die unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne

<p>67 des GvD Nr. 159 vom 6. September 2011 oder Versuch einer mafiösen Unterwanderung</p>	<p>Mitteilung/Information White List</p>	<p>Absatz 3 des Kodex angeführt. White List der Präfektur oder des Regierungskommissariats am Rechtssitz des Unternehmens</p>	<p>des Abs. 53 muss die befreiende Antimafiamitteilung und Antimafiainformation, die unabhängig von der Schwelle [...] beantragt werden müssen, über die [...] [White List] erworben werden.“ (Art. 1 Abs. 52 des GvD Nr. 190/2012).</p> <p>Abs. „53: Folgende Tätigkeiten sind am meisten dem Risiko einer mafiösen Unterwanderung ausgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Transport der Materialien zur Mülldeponie im Auftrag Dritter; b) Transport, auch grenzüberschreitend, und Abfallentsorgung im Auftrag Dritter; c) Gewinnung, Lieferung und Transport von Erde und leblosen Materialien; d) Verpackung, Lieferung und Transport von Beton und Bitumen; e) Anmietung ohne Fahrer von Maschinen; f) Lieferung von verarbeitetem Eisen; g) Anmietung mit Fahrer; h) Autotransporte im Auftrag Dritter; i) Bewachung der Baustellen.“ <ul style="list-style-type: none"> • Falls ein Unternehmen die Eintragung in die White List beantragt hat, kann die Vergabestelle bis zur entsprechenden Eintragung, „nach erfolgter Konsultation der White List um festzustellen, ob das Unternehmen bereits den Antrag zur Eintragung gestellt hat, das Vergabeverfahren in die Wege leiten und die BDNA konsultieren.“ „[...] Die Vergabestelle wird die Nationale Antimafia Datenbank der Antimafiadokumentation durch Eingabe der Daten des Unternehmens konsultieren, so wie
--	--	---	---

			<p>bei jeder anderen Konsultation der Datenbank zwecks Ausstellung der Antimafiadokumentation.“ „Diese Vorgehensweise wird von Art. 92 Abs. 2 und 3 des Antimafia Kodexes bestätigt“ (Rundschreiben des Innenministeriums vom 23.03.2016).</p> <p><u>Unternehmerische Tätigkeit außerhalb der Bereiche des Art. 1 Abs. 51 des G. Nr. 190/2012:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Abs. 52-bis: Die Einschreibung in das Verzeichnis laut Abs. 52 ersetzt die befreiende Antimafiamitteilung und Antimafiainformation auch zwecks des Abschlusses, der Genehmigung oder der Ermächtigung des Vertrages oder des Untervertrages betreffend Tätigkeiten, die sich von denen für welche die Eintragung beantragt wurde, unterscheiden.“ • Falls das Unternehmen nicht in der White List eingetragen ist, muss die BDNA konsultiert werden. • (siehe „Schema Ausführung im Dringlichkeitswege - Antimafia Vertragsabschluss“).
<p>Art. 80 Abs. 4</p> <p>Endgültig und nicht endgültig festgestellte grobe Verstöße hinsichtlich der Pflichten zur Entrichtung der Steuern und Abgaben gemäß den Gesetzen des italienischen Staates oder jenes Staates, in dem sie niedergelassen sind.</p>	<p>Agentur für Einnahmen</p>	<p>Anfrage (mittels PEC) an die am Rechtsitz des Zuschlagsempfängers zuständige Agentur für Einnahmen. Die Anschriften der zuständigen Agentur sind unter http://www1.agenziaentrate.it/indirizzi/agenzia/uffici_locali/ auffindbar.</p>	<p>Abs. 4, Satz 2:</p> <p>1) „Als grobe Verstöße gelten die Nichtzahlung von Steuern und Abgaben“ über € 10.000,00 (bis zum 28.02.2018) / € 5.000,00 (ab 01.03.2018) (Betrag laut Art. 48-bis, Abs. 1 und 2-bis, des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29.09.1973, Nr. 602). Achtung: ab dem 01.03.2018 € 5.000,00 Art. 1 Abs. 986 und 988 des G. Nr. 205 vom 27.12.2017;</p> <p>2) „Endgültig festgestellte grobe Verstöße sind in</p>

			<p>Urteilen oder Verwaltungsmaßnahmen enthalten und können nicht mehr angefochten werden“ (Art. 80 Abs. 4 des GvD 50/2016).</p> <p>3) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann auch dann von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden, wenn die Vergabestelle Kenntnis über die Nichteinhaltung der Zahlungspflichten von Steuern und Gebühren hat und dies auf geeignete Weise nachweisen kann, auch wenn noch keine endgültige Feststellung erfolgt ist.</p> <p>„Absatz. 4 wird nicht angewandt, falls der Wirtschaftsteilnehmer seine Pflichten erfüllt hat und bezahlt hat, oder sich verbindlich dazu verpflichtet hat, die geschuldeten Steuern oder Sozialabgaben, einschließlich eventueller Zinsen und Strafen zu bezahlen, oder wenn die Steuerschuld oder der Fürsorgebeitrag ohnehin vollständig erloschen sind, vorausgesetzt, dass das Erlöschen, die Zahlung oder die Verpflichtung dazu vor Fälligkeit der Abgabefrist formalisiert worden sind.“</p> <p>Art. 80 enthält im Hinblick auf die Dauer des Ausschlusses keinen expliziten Verweis mehr, siehe Art. 1 Buchstabe n) GD Nr. 32/2019, es werden folgende Auslegungen vorgeschlagen:</p> <p>1) In Anwendung des Erwägungsgrundes Nr. 101 der eine Höchstdauer für die Ausschlussgründe vorsieht sowie von Art. 57 der RL 2014/24/EU, darf der Zeitraum für den Ausschluss drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis oder fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung nicht überschreiten.</p>
--	--	--	---

			<p>2) Oder, in analoger Interpretation durch die Anwendung des neuem Abs. 10-bis: (...) die Dauer von 3 Jahren für den Ausschluss, welche ab dem Datum der Verwaltungsmaßnahme mit dem Ausschluss laufen, oder im Falle der gerichtlichen Anfechtung ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Während des Gerichtsverfahrens muss die Vergabestelle dieser Tatsache bei der Bewertung über das Vorhandensein der Voraussetzung für den Ausschluss des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers Rechnung tragen.</p>
<p>Art. 80 Abs. 4</p> <p>Endgültig festgestellte grobe Verstöße hinsichtlich der Sozialabgabebestimmungen (Art. 8 des MD vom 30. Jänner 2015), welche die Ausstellung der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage (DURC) verhindern.</p>	<p>INPS / INAIL / Sozialversicherungsanstalten</p>	<p>Das DURC wird online auf der Seite des INPS angefragt: http://serviziweb2.inps.it/durconlineweb/preparaSceltaPosizioneIniziale.do?MODEL_VERIFICA_REGOLARITA_FLOW=false&MODEL_ALTERNATIVE_RETURN=&MODEL_ALTRE_DELEGHE_FLOW=false&MODEL_TIPOUTENTE_DMAGCHECKIN=</p> <p>oder auf der Seite des INAIL: https://www.inail.it/cs/internet/accedi-ai-servizi-online.html</p> <p>oder direkt bei den Sozialversicherungsanstalten (INARCASSA, EPAP, CIPAG usw.), die dem Einheitlichen Versorgungsansprechpartner nicht beigetreten sind.</p>	<p>„Absatz. 4 wird nicht angewandt, falls der Wirtschaftsteilnehmer seine Pflichten erfüllt hat und bezahlt hat, oder sich verbindlich dazu verpflichtet hat, die geschuldeten Steuern oder Sozialabgaben, einschließlich eventueller Zinsen und Strafen zu bezahlen, oder wenn die Steuerschuld oder der Fürsorgebeitrag ohnehin vollständig erloschen sind, vorausgesetzt, dass das Erlöschen, die Zahlung oder die Verpflichtung dazu vor Fälligkeit der Abgabefrist formalisiert worden sind.“</p> <p>Art. 80 enthält im Hinblick auf die Dauer des Ausschlusses keinen expliziten Verweis mehr, siehe Art. 1 Buchstabe n) GD Nr. 32/2019, es werden folgende Auslegungen vorgeschlagen:</p> <p>1) In Anwendung des Erwägungsgrundes Nr. 101 der eine Höchstdauer für die Ausschlussgründe vorsieht sowie von Art. 57 der RL 2014/24/EU, darf der Zeitraum für den Ausschluss drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis oder fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung nicht überschreiten.</p>

			<p>2) Oder, in analoger Interpretation durch die Anwendung des neuem Abs. 10-bis: (...) die Dauer von 3 Jahren für den Ausschluss, welche ab dem Datum der Verwaltungsmaßnahme mit dem Ausschluss laufen, oder im Falle der gerichtlichen Anfechtung ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Während des Gerichtsverfahrens muss die Vergabestelle dieser Tatsache bei der Bewertung über das Vorhandensein der Voraussetzung für den Ausschluss des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers Rechnung tragen.</p>
Art. 80 Absatz 5			<p>Abs. 10-bis: (...) In den Fällen laut Absatz 5 beträgt die Dauer für den Ausschluss 3 Jahre, welche ab dem Datum der Anwendung der Verwaltungsmaßnahme mit dem Ausschluss laufen, oder im Falle der gerichtlichen Anfechtung ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Während des Gerichtsverfahrens muss die Vergabestelle dieser Tatsache bei der Bewertung über das Vorhandensein der Voraussetzung für den Ausschluss des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers Rechnung tragen.</p> <p>Im Hinblick auf die anzuwendende Höchstdauer welche nicht auf Verwaltungsmaßnahmen zurückgeht, wird auf die oben vorgeschlagenen Interpretationen verwiesen.</p>
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. a)</p> <p>Vorliegen von nachgewiesenen groben Verstößen gegen die Bestimmungen im Bereich der Gesundheit und der Arbeitssicherheit, sowie gegen die Pflichten laut Art. 30 Abs. 3.</p>	<p>EDV-Register bei ANAC</p>	<p>Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it</p> <p>(Im Vergleich zur vorherigen Regelung, enthält die Norm auch eine Bestimmung im Gesundheitsbereich.)</p>	

<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. b)</p> <p>Konkursverfahren (auch in der Vergangenheit), Zwangsliquidation oder Ausgleich, oder falls ein Verfahren zur Feststellung einer dieser Situationen behängt, vorbehaltlich des Ausgleiches mit Unternehmensfortsetzung.</p>	<p>Infocamere</p>	<p>Der Handelsregisterauszug wird von der Seite https://telemaco.infocamere.it heruntergeladen.</p> <p>Diesbezüglich wird, was die vorläufige Genehmigung und die Zulassung zum Ausgleich mit Unternehmensfortsetzung betrifft, auf die Beachtung der Vorgehensweise laut Art. 110 Abs.3 des GvD Nr. 50/2016 in der neuen Fassung verwiesen.</p>	
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. c)</p> <p>Schwerwiegende berufliche Fehlverhalten, welche die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers infrage stellen.</p>	<p>EDV-Register bei ANAC</p> <p>und</p> <p>Strafregisterauszug für schwerwiegende berufliche Fehlverhalten</p>	<p>Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen https://annotazioni.avcp.it und/oder von jeder anderen nützlichen Informationsquelle hinsichtlich der Anmerkungen des digitalen Strafauszuges.</p> <p>Anfrage an das Gerichtsam für Strafregister, wo die Vergabestelle ihren Sitz hat, zwecks der Überprüfung der schwerwiegenden beruflichen Fehlverhalten.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die in Buchst. c) Satz 2 genannten Fälle verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorzeitige Auflösung des vorherigen Vertrages durch den Auftragnehmer, wenn auch nicht gerichtlich beanstandet; - der Versuch den Entscheidungsprozess der Vergabestelle unrechtmäßig zu beeinflussen oder Informationen zum eigenen Vorteil zu erhalten; - auch fahrlässig, unwahre oder irreführende Angaben machen, welche die Entscheidungen über den Ausschluss, die Auswahl oder die 	<p>Siehe ANAC - Leitlinie Nr. 6</p> <ul style="list-style-type: none"> - freies Ermessen der Vergabestelle; - vor dem Ausschluss findet ein kontradiktorisches Verfahren statt (Leitlinie Nr. 6 Punkt 6.1); - die self-clearing Maßnahmen: siehe Art. 80 Abs. 7; - nicht abschließende Aufzählung der Fälle im Buchstabe b) des Abs. 5; - „objektiver Bereich“ (Leitlinie Nr. 6, Nr. II); - “erhebliche Mängel bei der vorherigen Vertragsausführung“ (Leitlinie Nr. 6 Punkt 2.2.1); - „schwerwiegende berufliche Fehlverhalten im Zuge des Vergabeverfahrens“ (Leitlinie Nr. 6 Punkt 2.2.2); - „weitere Umstände, die geeignet sind, die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers infrage zu stellen“ (Leitlinie Nr. 6 Punkt 2.2.3); <p>„Falls im rechtskräftigen Urteil die Dauer der Nebenstrafe der Vertragsunfähigkeit mit öffentlichen Verwaltungen nicht vorgesehen ist,</p>

		<p>Zuschlagserteilung beeinflussen können oder für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auswahlverfahren wesentliche Informationen vorenthalten.</p>	<p>ist Dauer für den Ausschluss von der Vergabe oder der Konzession:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Immerwährend, falls im Zuge der Verurteilung von rechts wegen die immerwährende Nebenstrafe im Sinne von Art. 317-bis, erster Absatz, erster Satz des Strafgesetzbuches erfolgt. b) 7 Jahre in den von Art. 317-bis, erster Absatz, zweiter Satz des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen, vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte. c) 5 Jahre in den Fällen, welche nicht jenen laut Buchstaben a) und b) entsprechen, vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte. d) In den Fällen laut den vorher genannten Buchstaben b) und c), Art. 80 Absatz 10, wenn die Haftstrafe weniger als 7 oder 5 Jahre beträgt, entspricht die Dauer jener für die Hauptstrafe. e) In den Fällen laut Absatz 5 beträgt die Dauer für den Ausschluss 3 Jahre, welche ab dem Datum der Anwendung der Verwaltungsmaßnahme mit dem Ausschluss laufen, oder im Falle der gerichtlichen Anfechtung ab dem Datum, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Während des Gerichtsverfahrens muss die Vergabestelle dieser Tatsache bei der Bewertung über das Vorhandensein der Voraussetzung für den Ausschluss des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers Rechnung tragen.
--	--	---	--

<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. c)</p> <p>Schwerwiegende berufliche Fehlverhalten, welche die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers infrage stellen.</p>	<p>Bescheinigung über die anhängigen Strafverfahren</p>		<p>Leitlinie Nr. 6, Punkt 4.2 b) „Die Überprüfung über das Vorliegen nicht rechtskräftiger Verurteilungsmaßnahmen für die Straftaten laut Artt. 353, 353-bis, 354, 355 e 356 StGB, erfolgt mittels Anfrage bei der Staatsanwaltschaft des Wohnorts, der Bescheinigung über die anhängigen Strafverfahren für die Subjekte laut Art. 80 Abs. 3 des GvD Nr. 50/2016. Die Überprüfung über das Vorliegen anhängiger Strafverfahren wird von der Vergabestelle nur bei Erklärung des Vorliegens von nicht rechtskräftigen Urteilen für die Straftaten laut den Artt. 353, 353-bis, 354, 355 e 356 StGB oder falls die Vergabestelle auf irgendeiner Weise vom Vorliegen dieser Verurteilungsmaßnahmen erfahren oder falls es diesbezügliche Hinweise geben sollte, durchgeführt.</p> <p>Leitlinie Nr. 6, Punkt 2.2:</p> <p>Im Besondern sind die nicht endgültigen Verurteilungen, für die nachfolgend vereinfacht angegebenen Straftaten, von Bedeutung, außer diese stellen andere Hinderungsgründe dar, welche den automatischen Ausschluss aus dem Vergabeverfahren im Sinne des Art. 80 des Kodex darstellten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. widerrechtliche Ausübung einer Berufstätigkeit; b. Konkursdelikte (einfacher Bankrott, betrügerischer Bankrott, unterlassene Erklärung von Gütern, welche in das Konkursinventar fallen, widerrechtlicher Rückgriff auf Forderungen); c. Steuerdelikte im Sinne des GvD 74/2000, unternehmensrechtliche strafbare Handlungen, Delikte gegen die Industrie und den Handel; d. urbanistische Vergehen im Sinne Art. 44 Abs. 1 Buchst. b) und c) des Einheitstexts der Gesetzesvorschriften und Verordnungen im Bereich des Bauwesens, D.P.R. vom 6. Juni 2001,
--	---	--	--

			<p>Nr. 380, in Bezug auf die Beauftragungen, welche Arbeiten oder Architektur-oder Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben;</p> <p>e. strafbare Handlungen welche im GvD Nr. 231/2001 vorgesehen sind.</p> <p>Bedeutung als schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten, welches die Vergabestelle im Sinne des Art. 80 Abs. 5, Buchst. c) des Kodex bewerten muss, haben auch die nicht definitiven Verurteilungen für jede der strafbaren Handlungen laut Art. 353, 353 bis, 354, 355 und 356 St.GB. Unbeschadet davon bleibt, dass die definitiven Verurteilungen für die genannten Delikte einen automatischen Ausschlussgrund im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Bust. b) darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Ausschluss findet ein kontradiktorisches Verfahren statt (Leitlinie Nr. 6 Punkt 6.1); - die self-clearing Maßnahmen: siehe Art. 80 Abs. 7.
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. c)</p> <p>Schwerwiegende berufliche Fehlverhalten, welche die Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Wirtschaftsteilnehmers infrage stellen.</p>	<p>Maßnahme der Wettbewerbs- und Marktbehörde</p>	<p>Falls zutreffend, die entsprechende Maßnahme einholen.</p>	<p>Richtlinie Nr. 6: „Vollstreckungsmaßnahmen der Wettbewerbs- und Marktbehörde wegen unlauteren Handelspraktiken und schwerwiegender Antitrust-Vergehen, welche sich auf die öffentliche Auftragsvergabe auswirken und auf demselben Markt des zu vergebenden Vertrags begangen wurden“ (Punkt 2.2.3.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Ausschluss findet ein kontradiktorisches Verfahren statt (Leitlinie Nr. 6 Punkt 6.1); - die self-clearing Maßnahmen: siehe Art. 80 Abs. 7.
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. d)</p> <p>Interessenkonflikt laut Art. 42 Abs. 2.</p>	<p>/</p>	<p>Diesbezüglich wird auch auf die Regelung laut Art. 22 „Bekämpfung von Bestechung und Verhinderung von Interessenkonflikte und Sozialklauseln“ Abs. 2 und 3 des L.G. Nr. 16/2015 verwiesen.</p>	

<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. e)</p> <p>Wettbewerbsverzerrung durch Einbeziehung des Wirtschaftsteilnehmers in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens.</p>	/	<p>Es wird auf die Regelung laut den Artt. 20 „Vorherige Marktkonsultationen“ und 21 „Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern“ des L.G. Nr. 16/2015 verwiesen.</p>	
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. f)</p> <p>Verbot der Ausübung oder anderen Sanktionen, die die Vertragsunfähigkeit mit öffentlichen Verwaltungen zur Folge haben.</p> <p>Buchst. f-bis): Falls der Wirtschaftsteilnehmer im Zuge des laufenden Vergabeverfahrens für die Vergabe von Unteraufträgen unwahre Unterlagen oder Erklärungen abgibt.</p> <p>Buchst. f-ter): Eintragung des Wirtschaftsteilnehmers im EDV-Register bei ANAC aufgrund der Vorlage von unwahren Unterlagen oder Erklärungen durch den Wirtschaftsteilnehmer, im Zuge des Vergabeverfahrens und bei Unteraufträgen.</p>	<p>Personenregister der Verwaltungsstrafen und EDV-Register bei ANAC</p>	<p>Anfrage (mittels PEC) an das Gericht für Strafregister, wo die Vergabestelle ihren Sitz hat, zwecks Ausstellung der Bescheinigung des Personenregisters der Verwaltungsstrafen, die von einer Straftat abhängig sind (Art. 31 des D.P.R. Nr. 313 vom 14.11.2002) und Einsichtnahme in das Personenregister der Verwaltungsstrafen des Unternehmens (Art. 33 des D.P.R. Nr. 313/2002).</p> <p>Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it</p>	
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. g)</p> <p>Eintragung in das EDV-Register bei ANAC aufgrund der Vorlage von unwahren Unterlagen oder Erklärungen zwecks der Ausstellung einer Qualifikationsbestätigung.</p>	<p>EDV-Register bei ANAC</p>	<p>Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it</p>	
<p>Art. 80 Abs. 5 Buchst. h)</p> <p>Verstoß gegen das Verbot der</p>	<p>EDV-Register bei ANAC</p>	<p>Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it</p>	

treuhänderischen Eintragung.			
Art. 80 Abs. 5 Buchst. i) Nichtvorlage der Bescheinigung des Arbeitsinspektorates laut Art. 17 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 oder der entsprechenden Eigenerklärung.		Anfrage (mittels PEC) an die Landesdirektion für Arbeit der Provinz oder an die Landesagentur für Arbeit jener Provinz, wo der Wirtschaftsteilnehmer den Sitz hat.	Muss immer, unabhängig von der Zahl der Angestellten, beantragt werden.
Art. 80 Abs. 5 Buchst. l) Nichtanzeige bei der Gerichtsbehörde seitens des Wirtschaftsteilnehmers im Falle von Erpressung im Amt oder schwere Erpressung.	EDV-Register bei ANAC	Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen: https://annotazioni.avcp.it	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. m) Kontrollsituation laut Art. 2359 des ZGB, wenn die Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zurückzuführen sind.	/	/	
Art. 80 Abs. 5 Buchst. m) Jegliche Beziehung, auch tatsächlicher Natur, wenn die Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zurückzuführen sind.	/	/	
Art. 80 Abs. 7 und 8 Wird mit rechtskräftigem Urteil eine Hafstrafe von nicht mehr als 18 Monaten auferlegt oder der mildernde Umstand der Zusammenarbeit, wie es für die einzelnen Straftatbestände oder laut Abs. 5 festgelegt wurde, zuerkannt, kann der	/	Erachtet die Vergabestelle die Maßnahmen gemäß Art. 80 Absatz 7 des Kodex als ausreichend, wird der Wirtschaftsteilnehmer nicht vom Verfahren ausgeschlossen. Anderenfalls wird dem Wirtschaftsteilnehmer der Ausschluss mittels begründeter Mitteilung bekanntgegeben.	

<p>Wirtschaftsteilnehmer oder der Unterauftragnehmer, der sich in einer der in Abs. 1 genannten Situationen befindet, nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jegliche durch die Straftat oder die gesetzwidrige Handlung verursachte Schäden ersetzt oder sich verpflichtet zu haben, diese zu ersetzen; - konkrete Maßnahmen technisch-organisatorischer Natur und das Personal betreffend ergriffen zu haben, um weitere Straftaten oder gesetzwidrige Handlungen zu vermeiden; 			
<p>Art. 80 Abs. 9</p> <p>Bei Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren durch rechtskräftiges Urteil, kann der Wirtschaftsteilnehmer während der gesamten Ausschlussphase nicht auf die Möglichkeit der Absätze 7 und 8 zurückgreifen.</p>	/	/	
<p>Art. 80 Abs. 10</p> <p>Falls im rechtskräftigen Urteil die Dauer der Nebenstrafe der Vertragsunfähigkeit mit öffentlichen Verwaltungen nicht vorgesehen ist, ist Dauer für den Ausschluss von der Vergabe oder der Konzession:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Immerwährend, falls im Zuge der Verurteilung von rechts wegen die immerwährende</p>	/	/	

<p>Nebenstrafe im Sinne von Art. 317-bis, erster Absatz, erster Satz des Strafgesetzbuches erfolgt.</p> <p>b) 7 Jahre in den von Art. 317-bis, erster Absatz, zweiter Satz des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen, vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte.</p> <p>c) 5 Jahre in den Fällen, welche nicht jenen laut Buchstaben a) und b) entsprechen, vorbehaltlich der erfolgten Wiedereinsetzung in die früheren Rechte.</p>			
<p>Art. 80 Abs. 10-bis</p> <p>In den Fällen laut den vorher genannten Buchstaben b) und c), Art. 80 Absatz 10, wenn die Haftstrafe weniger als 7 oder 5 Jahre beträgt, entspricht die Dauer jener für die Hauptstrafe (...).</p>			
<p>Art. 80 Abs. 11</p> <p>Die Ausschlussgründe laut Art. 80 gelten nicht für Unternehmen und Gesellschaften, die einer Beschlagnahme oder Einziehung</p>	/	/	

<p>unterliegen und einem Verwahrer oder gerichtlich bestelltem Verwalter anvertraut wurden. Dies gilt für die Ausschlussgründe, die den Zeitraum vor dem genannten Zuschlag betreffen.</p>			
<p>Art. 80 Abs. 12 Beim Vorlegen von unwahren Erklärungen oder Unterlagen zu den Vergabeverfahren und in der Vergabe von Unteraufträgen, erstattet die Vergabestelle Meldung an die ANAC.</p>	<p>ANAC</p>	<p>Der Auszug wird von der Seite der ANAC heruntergeladen https://annotazioni.avcp.it mit dem Hinweis auf die Überprüfung eventueller Anmerkungen.</p> <p>Zwecks der Meldung für die Eintragung ins EDV-Register der ANAC: http://www.avcp.it/portal/public/classic/Services/Modulistica/SegnalazioneCasellario</p>	